

# **Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Arts Bildungswissenschaft**

vom 21. Juni 2007

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 5, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), von § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), hat der Senat der Universität Heidelberg am 27. März 2007 die nachstehende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Heidelberg vergibt im Studiengang Bachelor of Arts Bildungswissenschaft (1. und 2. Hauptfach 50% und Begleitfach 25%) 90 vom Hundert (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 HVVO) der in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

## **§ 2 Fristen**

(1) Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli,

bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen). Eine Zulassung von Studienanfängern findet nur zum Wintersemester statt.

## **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in der jeweils beglaubigten Form.
- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

## **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung je Studiengang eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professor/inn/enschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg zu bearbeitenden Quote im Vergabeverfahren bereits eine Zulassung erhält.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach § 6, unter den vorausgewählten Bewerbern eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor auf Grund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs.2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

## **§ 6 Kriterien für die Vorauswahl (erste Stufe)**

(1) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer je Studiengang gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:

1. Mathematik,
2. Deutsch,
3. eine fortgeführte moderne Fremdsprache.

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden gleich gewichteten Kriterien getroffen:

1. Note HZB,
2. Außerschulische Leistungen, praktische Tätigkeiten, sonst. Vorbildung.

## **§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Die Auswahl erfolgt je Studiengang nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

### 1. Bewertung der schulischen Leistungen:

1. Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 (bei Abiturzeugnissen mit einer möglichen Maximalpunktzahl von 840) bzw. 60 (bei Abiturzeugnissen mit einer möglichen Maximalpunktzahl von 900) geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
2. Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern
  - aa) Deutsch,
  - bb) Mathematik,
  - cc) die bestbenotete, fortgeführte (moderne) Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet)

erreichten Punkte (max. je 15) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert und arithmetisch gemittelt (max 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

3. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis. In diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

## 2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 15. Dabei werden unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt, die über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

1. abgeschlossene Berufsausbildung in einem für den Studiengang einschlägige Beruf und Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung),
2. praktische Tätigkeiten,
3. außerschulische Leistungen, z.B. Preise und Auszeichnungen.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Schulische und sonstige Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von eins zu eins zu eins zu werten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) wird unter allen Teilnehmern je Studiengang eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

## **§ 8 Ausländerquote**

Die Ausländer/innenquote für die Studiengänge Bildungswissenschaft wird jeweils auf 10 % festgelegt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2007/2008.

Heidelberg, den 21. Juni 2007

Professor Dr. Dres h.c. Peter Hommelhoff  
Rektor